

Amt: Steueramt

AZ: C 22.1

Vorlage Nr. 42/XVII

- ☒ Beschlußvorlage
☐ Informationsvorlage

Beratung in

- ☒ öffentlicher Sitzung
☐ nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- ☐ beteiligt
☒ nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
Finanzausschuss	15.12.2011	
Verwaltungsausschuss	19.12.2011	
Rat	20.12.2011	

**Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine)
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 die Neufassung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung beschlossen, beide treten am 01.01.2012 in Kraft.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist auch eine Überarbeitung der Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich.

Diese datiert ursprünglich vom 20.12.1990, ist allerdings sechsmal geändert worden. Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen, die mit der Fachanwaltskanzlei Dr. Klausing und Partner, Hannover, abgestimmt worden sind, ist außerdem eine Neufestsetzung der Reinigungsgebühr erforderlich.

Die ausführliche Gebührenkalkulation wurde mit Schreiben vom 30.11.2011 zugestellt. Danach ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2012 eine Reinigungsgebühr von 0,65 € je Meter Straßenfront (bisher 0,70 €).

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenkalkulation für den Bereich Straßenreinigung zur Kenntnis und beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung)“.



Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine)
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. Seite 130) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straße, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich: Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Kernstadt Alfeld als öffentliche Einrichtung durch.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme sowie die Reinigungspflichten richten sich nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung) sowie die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsverordnung) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche

Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3

Hinterliegergrundstücke

- (1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befahrbare und der Straßenreinigungspflicht unterliegende Straße angrenzen, aber durch eine derartige Straße erschlossen werden.
- (2) Hinterliegergrundstücke sind u.a. Grundstücke, die an erschließungsrechtlich unselbstständige Privatwege-/straßen oder an nicht befahrbare öffentliche Wohnwege bzw. an eingeschränkt (Anliegerzufahrt auf Grundstücke) befahrbare öffentliche Stichwege angrenzen oder mittels Geh- oder Fahrrechte über vorderliegende Privatgrundstücke zugänglich sind.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Straßenreinigung ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter abgerundet, zu der die Straße gehört. Als Straßenfrontlänge gilt die an die Straße anliegende Grundstücksbreite.
- (2) Bei Hinterliegergrundstücken i.S. von § 3 gilt als Straßenfrontlänge die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite. Als zur Straße zugewandt i.S. des

Straßenreinigungsgebührenrechtes gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft.

- (3) Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er beträgt 25 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront **0,65 €**.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i.S. des Erschließungsbeitragsrechtes, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Bei Unterbrechung der Straßenreinigung über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus, sind Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Stadt wird die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung von Amts wegen ermittelt und gegenüber dem Gebührenpflichtigen zum nächst möglichen Zeitpunkt erstattet.

§ 7**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die in § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung geregelten Pflichten verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9**Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Folgemonat. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 10**Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld,
Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Anfang die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die

Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr zu dem nächsten Termin nach Satz 2 zu entrichten.

§ 11

Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen und verarbeiten. Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 20.12.1990 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) tritt am 31.12.2011 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.12.2011

(Der Bürgermeister)

Straßenbestandsverzeichnis zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine)
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Straßenname	Ortsname	Bemerkungen
Agnes-Miegel-Weg	Alfeld (Leine)	
Albert-Schweitzer-Straße	Alfeld (Leine)	
Altes Dorf	Alfeld (Leine)	
Am Bahnhof	Alfeld (Leine)	
Am Heitkamp	Alfeld (Leine)	
Am Hörsumer Tor	Alfeld (Leine)	
Am Kuckuck	Alfeld (Leine)	
Am Rodenkamp	Alfeld (Leine)	bis Haus - Nr. 42
Am Sandbrink	Alfeld (Leine)	
Am Schlehberg	Alfeld (Leine)	nur Haus-Nr. 1-4, Haus-Nr. 5 teilweise
Am Sindelberg	Alfeld (Leine)	
Am Steinberg	Alfeld (Leine)	
Am Weidenknick	Alfeld (Leine)	
An den Steinköpfen	Alfeld (Leine)	
An der Dohnser Schule	Alfeld (Leine)	
An der Vormasch	Alfeld (Leine)	
Antonianger	Alfeld (Leine)	
Auf dem Dannhofe	Alfeld (Leine)	
Auf der Hackelmasch	Alfeld (Leine)	
Bahnhofstraße	Alfeld (Leine)	
Benscheidtsstraße	Alfeld (Leine)	
Bergstraße	Alfeld (Leine)	
Berliner Straße	Alfeld (Leine)	
Bismarckstraße	Alfeld (Leine)	
Blücherstraße	Alfeld (Leine)	
Bodelschwinghstraße	Alfeld (Leine)	
Bornstraße / Brauereiwall	Alfeld (Leine)	
Brandmüllerstraße	Alfeld (Leine)	
Breslauer Straße	Alfeld (Leine)	
Brunnenweg	Alfeld (Leine)	
Burgfreiheit	Alfeld (Leine)	
Carl-Heise-Straße	Alfeld (Leine)	
Danziger Straße	Alfeld (Leine)	
Dohnser Weg	Alfeld (Leine)	
Dr.-Jansen-Straße	Alfeld (Leine)	
Eckstraße	Alfeld (Leine)	
Eimser Weg	Alfeld (Leine)	
Elsa-Brändström-Weg	Alfeld (Leine)	
Finkenweg	Alfeld (Leine)	
Föhrster Straße	Alfeld (Leine)	
Friedrich-Ebert-Straße	Alfeld (Leine)	
Fritz-Kunke-Straße	Alfeld (Leine)	
Gabelsbergerstraße	Alfeld (Leine)	
Gartenstraße	Alfeld (Leine)	
Gebr.-Woge-Straße	Alfeld (Leine)	
Gerh.-Hauptmann-Straße	Alfeld (Leine)	
Glogauer Straße	Alfeld (Leine)	
Gneisenaustraße	Alfeld (Leine)	
Goethestraße	Alfeld (Leine)	
Göttinger Straße	Alfeld (Leine)	
Gudewillstraße	Alfeld (Leine)	
Gustav-Stoltze-Straße	Alfeld (Leine)	
Hannoversche Straße	Alfeld (Leine)	
Hasenwinkel	Alfeld (Leine)	
Hauptstraße	Alfeld (Leine)	nur Gemarkung Alfeld
Heinrich-Künkel-Straße	Alfeld (Leine)	
Heinrich-Rinne-Straße	Alfeld (Leine)	ohne Stichweg zu Haus-Nr. 2A-2E, ohne Zuwegung zur Haus - Nr. 37
Heinzestraße	Alfeld (Leine)	
Hermann-Ruhe-Straße	Alfeld (Leine)	nur Gemarkung Alfeld
Hildesheimer Straße	Alfeld (Leine)	
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße	Alfeld (Leine)	

Straßenname	Ortsname	Bemerkungen
Hinsiekweg	Alfeld (Leine)	
Hirschberger Straße	Alfeld (Leine)	
Holzer Straße	Alfeld (Leine)	ohne Fußgängerzone
Im Katthagen	Alfeld (Leine)	
Im Perk	Alfeld (Leine)	
Im Wambeck	Alfeld (Leine)	
Ina-Seidel-Weg	Alfeld (Leine)	
Jahnstraße	Alfeld (Leine)	
Kaiser-Wilhelm-Straße	Alfeld (Leine)	
Kalandstraße	Alfeld (Leine)	
Karl-Krösche-Straße	Alfeld (Leine)	
Käthe-Kollwitz-Weg	Alfeld (Leine)	
Klasperweg	Alfeld (Leine)	
Königsberger Straße	Alfeld (Leine)	
Kuckuckshöhe	Alfeld (Leine)	
Landrat-Beushausen-Straße	Alfeld (Leine)	
Laubenweg	Alfeld (Leine)	
Lerchenweg	Alfeld (Leine)	
Limmerburg	Alfeld (Leine)	
Lützowstraße	Alfeld (Leine)	
Marienstraße	Alfeld (Leine)	
Martha-Scale-Weg	Alfeld (Leine)	
Mozartstraße	Alfeld (Leine)	
Nelly-Sachs-Weg	Alfeld (Leine)	
Neue Wiese	Alfeld (Leine)	
Oberer Katthagen	Alfeld (Leine)	
Oberer Sindelberg	Alfeld (Leine)	
Perkwall	Alfeld (Leine)	
Pestalozzistraße	Alfeld (Leine)	
Planstraße	Alfeld (Leine)	
Ravenstraße	Alfeld (Leine)	
Rektor-Falke-Straße	Alfeld (Leine)	
Robert-Linnarz-Straße	Alfeld (Leine)	
Robert-Koch-Weg	Alfeld (Leine)	
Rudolf-Meyer-Straße	Alfeld (Leine)	
Rudolf-Virchow-Straße	Alfeld (Leine)	
Scharnhorststraße	Alfeld (Leine)	
Schillerstraße	Alfeld (Leine)	
Schlesische Straße	Alfeld (Leine)	
Schulgasse	Alfeld (Leine)	
Seminarstraße	Alfeld (Leine)	
Senator-Behrens-Straße	Alfeld (Leine)	
Ständehausstraße	Alfeld (Leine)	
Steinbergstraße	Alfeld (Leine)	
Stettiner Straße	Alfeld (Leine)	
Stieggkamp	Alfeld (Leine)	
Südwall	Alfeld (Leine)	
Vorderer Siek	Alfeld (Leine)	
Walter-Gropius-Ring	Alfeld (Leine)	
Warneweg	Alfeld (Leine)	
Warzer Weg	Alfeld (Leine)	
Weisse Erde	Alfeld (Leine)	
Wiegandstraße	Alfeld (Leine)	
Wilhelm-Barner-Weg	Alfeld (Leine)	
Winzenburger Straße	Alfeld (Leine)	außer Stichweg zur Haus-Nr. 3 A und 3 B
Yorckstraße	Alfeld (Leine)	
Ziegelmasch	Alfeld (Leine)	nur Gemarkung Alfeld
Zum Tannenkamp	Alfeld (Leine)	
Borsigstraße	Limmer	
Brunker Stieg	Limmer	
Industriestraße	Limmer	
Liebigstraße	Limmer	
Siemensstraße	Limmer	
Zeissstraße	Limmer	